



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Benjamin Nolte AfD**
vom 22.08.2024

Anzahl ausreisepflichtiger und krimineller Ausländer in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele ausreisepflichtige Ausländer sind derzeit im Freistaat Bayern erfasst? | 3 |
| 1.2 | Wie hat sich die Zahl der ausreisepflichtigen Ausländer seit 2010 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? | 3 |
| 1.3 | Wie viele dieser ausreisepflichtigen Personen sind wegen krimineller Delikte polizeibekannt (bitte Angabe in tabellarischer Form seit dem Jahr 2010)? | 3 |
| 2.1 | Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer zu beschleunigen? | 4 |
| 5.3 | Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass Abschiebungen in Bayern konsequent und rechtsstaatlich umgesetzt werden? | 4 |
| 2.2 | Wie viele Abschiebungen wurden in den letzten fünf Jahren erfolgreich durchgeführt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? | 4 |
| 2.3 | Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um Abschiebehindernisse zu beseitigen? | 5 |
| 3.1 | Wie viele ausreisepflichtige Ausländer sind in Bayern untergetaucht oder für die Behörden nicht mehr auffindbar (bitte in tabellarischer Form unter Angabe seit 2010)? | 5 |
| 3.2 | Welche Schritte unternimmt die Staatsregierung, um die Anzahl der untergetauchten Personen zu reduzieren? | 5 |
| 3.3 | Gibt es in Bayern eine spezielle Einsatzgruppe innerhalb der Behörden und Ämter zur Suche nach untergetauchten ausreisepflichtigen Personen (falls ja, bitte beschreiben, wie diese strukturiert ist)? | 5 |
| 4.1 | Wie viele kriminelle Ausländer, die in Bayern polizeibekannt sind, sind trotz einer rechtskräftigen Ausweisungsverfügung noch im Land? | 5 |
| 4.2 | Welche rechtlichen oder organisatorischen Hindernisse verhindern die Abschiebung von kriminellen Ausländern in Bayern? | 6 |

4.3	Wie bewertet die Staatsregierung die Notwendigkeit einer Verschärfung der Abschieberegulungen für kriminelle Ausländer?	6
5.1	Ist der Staatsregierung bekannt, dass in Niedersachsen eine Anweisung der Landesaufnahmebehörde existiert, wonach ausreisepflichtige oder kriminelle Ausländer, die sich gegen ihre Abschiebung wehren, dennoch im Land verbleiben dürfen?	7
5.2	Existieren in Bayern ähnliche Anweisungen oder Regelungen wie in Niedersachsen?	7
6.1	Wie viele der ausreisepflichtigen Ausländer wurden, nachdem ihr Aufenthaltstitel bzw. ihr Aufenthaltsrecht erloschen ist, in Bayern straffällig (bitte Angabe seit 2010 nach Herkunftsländern, Delikten)?	7
6.2	Welche strukturellen, rechtlichen und diplomatischen Hindernisse führen dazu, dass Abschiebungen in Bayern häufig scheitern oder verzögert werden (bitte Angabe in tabellarischer Form seit 2010 nach Herkunftsländern der Ausreisepflichtigen, mangelnde Kooperation von Herkunftsländern, Identifikationsprobleme, Abbrüche durch Behörden etc.)?	7
6.3	Welche Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung zu unternehmen, um die Missstände und möglichen Versäumnisse zu beheben?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 08.10.2024

- 1.1 Wie viele ausreisepflichtige Ausländer sind derzeit im Freistaat Bayern erfasst?**
- 1.2 Wie hat sich die Zahl der ausreisepflichtigen Ausländer seit 2010 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Bayern hat sich die Anzahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen wie folgt entwickelt:

Jahr	Ausreisepflichtige (jeweils zum 31. Dezember)	darunter Geduldete
2011	10638	6973
2012	11266	7154
2013	12433	7602
2014	14421	8910
2015	16278	9337
2016	16587	9991
2017	23704	14672
2018	27596	18526
2019	31381	22872
2020	36546	28697
2021	37442	29147
2022	39153	29910
2023	28615	21458
2024*	26605	20153

* Stand: 31.07.2024

- 1.3 Wie viele dieser ausreisepflichtigen Personen sind wegen krimineller Delikte polizeibekannt (bitte Angabe in tabellarischer Form seit dem Jahr 2010)?**

Mangels expliziter Rechercheparameter ist keine automatisierte Auswertung polizeilicher Datenbestände im Sinne der Fragestellung möglich. Insofern müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen.

Auch unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann eine Auswertung von Einzelakten u.Ä. nicht erfolgen.

2.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer zu beschleunigen?**5.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass Abschiebungen in Bayern konsequent und rechtsstaatlich umgesetzt werden?**

Die Fragen 2.1 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung hat bereits frühzeitig gehandelt und die erforderlichen Schritte in die Wege geleitet, um Rückführungen effektiver durchzuführen – etwa durch die Schaffung von sieben Zentralen Ausländerbehörden bei den Regierungen, die Einrichtung des Landesamtes für Asyl und Rückführungen (LfAR) oder den Ausbau der Abschiebungshaftplätze – und Zuzugsanreize und soziale Pull-Faktoren zu reduzieren (etwa durch die Einführung einer Bezahlkarte). Bayern liegt im Ländervergleich bei Rückführungen – hinter dem deutlich bevölkerungsreicheren Nordrhein-Westfalen – an zweiter Stelle. Hier wird ergänzend auf die Beantwortung der Fragen 4 und 8 der Schriftlichen Anfrage „Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer“ des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) vom 02.05.2022 verwiesen (Drs. 18/23111).

Ausländer, die nach gründlicher Prüfung ihrer Anträge durch die zuständigen Behörden und Gerichte keinen Anspruch haben, in Deutschland zu bleiben, müssen Deutschland wieder verlassen. An diese rechtsstaatlich zustande gekommenen Entscheidungen sind die oben genannten Behörden gebunden und verpflichtet, Abschiebungen durchzuführen, wenn Ausreisepflichtige entgegen ihrer Rechtspflicht nicht freiwillig ausreisen. In diesen Fällen gebietet es der Rechtsstaat, dass Abschiebungen nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes durchgesetzt werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die maßgeblichen Probleme nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung im föderalen Staat nur der Bund im internationalen Dialog mit den Herkunftsländern lösen kann. Bayern setzt sich auf Bundesebene jedoch nachhaltig dafür ein, dass den Ankündigungen einer Rückführungsoffensive durch die Bundesregierung auch Taten folgen. Beispielsweise wurden im Rahmen der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung zahlreiche Maßnahmen unterstützt, welche zur Beschleunigung von Abschiebungen beitragen; hierbei sind beispielsweise die Erhöhung der Höchstdauer von Ausreisegewahrsam oder die Möglichkeit zur Durchsuchung von Wohnungen nach Datenträgern und Unterlagen zur Identitätsfeststellung zu nennen.

2.2 Wie viele Abschiebungen wurden in den letzten fünf Jahren erfolgreich durchgeführt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.07.2024 wurden insgesamt 9 579 vollziehbar ausreisepflichtige Personen aus Bayern abgeschoben.

Jahr	Abschiebungen
2020	1 558
2021	1 913
2022	2 046
2023	2 364
2024*	1 698

* Stand: 31.07.2024

2.3 Welche konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung, um Abschiebehindernisse zu beseitigen?

Auf die Antwort zu den Fragen 2.1 und 5.3 wird verwiesen.

3.1 Wie viele ausreisepflichtige Ausländer sind in Bayern untergetaucht oder für die Behörden nicht mehr auffindbar (bitte in tabellarischer Form unter Angabe seit 2010)?

Zur Bedeutung, Leistungsfähigkeit und Grenzen des Ausländerzentralregisters (AZR) als grundlegende Datenbasis für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 14.07.2020 auf die Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und Fraktion (AfD) vom 01.08.2019 betreffend „Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern“ (Drs. 18/9356 vom 08.10.2020, dort insbes. S. 13/14) verwiesen. Daten im Sinne der Fragestellung sind in der AZR-Statistik nicht enthalten.

3.2 Welche Schritte unternimmt die Staatsregierung, um die Anzahl der untergetauchten Personen zu reduzieren?

Bereits jetzt wird in Bayern von den Möglichkeiten, die der bestehende Rechtsrahmen bereithält, konsequent Gebrauch gemacht. Sofern der Aufenthaltsort eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers der zuständigen Behörde nicht bekannt ist und sich dieser somit bewusst dem Zugriff der Behörden entzieht, besteht zum einen die Möglichkeit, den Ausländer gemäß § 50 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei zur Aufenthaltsermittlung und Festnahme auszuschreiben. Zum anderen kann ein einmal untergetauchter Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden, sofern dessen Aufenthaltsort der zuständigen Behörde wieder bekannt wird. Im Falle eines Untertauchens ist der Abschiebungshaftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG erfüllt. Danach wird die Fluchtgefahr als Haftgrund widerleglich vermutet, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist.

3.3 Gibt es in Bayern eine spezielle Einsatzgruppe innerhalb der Behörden und Ämter zur Suche nach untergetauchten ausreisepflichtigen Personen (falls ja, bitte beschreiben, wie diese strukturiert ist)?

Innerhalb der Bayerischen Polizei existieren aktuell keine Spezialkräfte zum angefragten Zweck. Die Bayerische Polizei ergreift grundsätzlich alle ihr zur Verfügung stehenden recht- und verhältnismäßigen Maßnahmen, um ausreisepflichtige Personen im Rahmen der Amtshilfe für die Ausländerbehörden der Abschiebung zuzuführen. Auch sonst bestehen keine speziellen Behördenzuständigkeiten.

4.1 Wie viele kriminelle Ausländer, die in Bayern polizeibekannt sind, sind trotz einer rechtskräftigen Ausweisungsverfügung noch im Land?

Da eine Auswertung polizeilicher Datenbanken hinsichtlich polizeibekannter ausreisepflichtiger Personen nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist (siehe Antwort zu Frage 1.3), lassen sich mangels Bezugsgröße auch die hier angefragten Daten nicht mit vertretbarem Aufwand ermitteln.

4.2 Welche rechtlichen oder organisatorischen Hindernisse verhindern die Abschiebung von kriminellen Ausländern in Bayern?

Abschiebungen von Straftätern begegnen grundsätzlich denselben Schwierigkeiten wie sonstige Abschiebungen. Zunächst ist für eine Rückführung das Vorliegen eines gültigen Reisedokuments Voraussetzung. Da in vielen Fällen kein gültiger Nationalpass durch die vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer vorgelegt wird, muss sich die zuständige Ausländerbehörde bemühen, Passersatzpapiere zu erhalten. Diese werden in der Regel von den Behörden des Herkunftslandes nur dann ausgestellt, wenn die Identität und Staatsangehörigkeit der betroffenen Person eindeutig festgestellt werden kann. Hierbei ist grundsätzlich die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen erforderlich. Außerdem bestehen die Herkunftsländer überwiegend auf rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren vor Ausstellung eines Dokuments, auch wenn die Person bereits identifiziert ist. Dies erstreckt sich neben den Verwaltungsverfahren auch auf die Strafverfahren, was zu weiteren Verzögerungen führen kann. Sofern die Person identifiziert wurde und ein Passersatzdokument vorliegt, können sich im Rahmen des Vollzugs einer geplanten Abschiebung auch weitere Herausforderungen rechtlicher oder tatsächlicher Natur ergeben. So müssen unter Umständen in der Praxis Abschiebungen beispielsweise aufgrund von kurzfristig auftretender Reiseunfähigkeit, verwaltungsgerichtlichen Eilentscheidungen, die die Aussetzung des Vollzugs der Abschiebungsmaßnahme anordnen, oder wegen der gescheiterten Ingewahrsamnahme des betroffenen Ausländers aufgrund unbekanntes Aufenthaltsorts storniert werden. Auch kooperieren zahlreiche Herkunftsländer nicht oder nur mangelhaft bei der Durchführung von Abschiebungen. Vor diesem Hintergrund ist die Abschiebung selbst von Straftätern nicht immer leicht umzusetzen. Allerdings liegt die Rückführung von Straftätern im besonderen Fokus der Behörden, um sicherzustellen, dass der Aufenthalt effektiv beendet wird, soweit und sobald dies rechtlich möglich ist.

4.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Notwendigkeit einer Verschärfung der Abschieberegulungen für kriminelle Ausländer?

Die Staatsregierung verfolgt konsequent das Ziel, kriminelle Ausländer zurückzuführen. Insbesondere dann, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die weitere Anwesenheit eines Ausländers im Bundesgebiet beispielsweise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, ist die Ausweisung und daran anschließend – nach Verbüßung eines Großteils der Straftat – die tatsächliche Aufenthaltsbeendigung geboten. Dies wird von den Ausländerbehörden auch konsequent angeordnet, wann immer es möglich ist. Es war und ist oberste Priorität, den Aufenthalt von Straftätern, Gefährdern und Personen, die durch Gewalttaten oder Randalen auffällig wurden, so schnell wie möglich zu beenden. Insofern unterstützt die Staatsregierung die zuletzt beschlossenen Initiativen zur Verschärfung von Ausweisungsgründen (z. B. Normierung eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses bei Straftaten mit antisemitischem, rassistischem, fremdenfeindlichem, geschlechtsspezifischem, gegen die sexuelle Orientierung gerichtetem oder sonstigem menschenverachtenden Beweggrund) sowie das Vorhaben des Bundes, Ausweisungen in Fällen zu erleichtern, bei denen bestimmte Straftaten unter Verwendung einer Waffe oder eines sonstigen gefährlichen Werkzeugs begangen wurden. All diese Verschärfungen können jedoch nur dann zu einer Verbesserung der Rückführungssituation führen, wenn der Bund in diesem Zusammenhang auch das Problem der mangelnden Kooperationsbereitschaft zahlreicher Herkunftsländer bei der Durchführung von Abschiebungen angeht und löst. Nur die Bundesregierung kann sich im bilateralen Dialog mit den Herkunftsländern oder auf Ebene der EU dafür einsetzen, rückkehrpolitisch besonders unkooperative Herkunftsländer zur Rücknahme eigener Staatsangehöriger zu bewegen.

5.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass in Niedersachsen eine Anweisung der Landesaufnahmebehörde existiert, wonach ausreisepflichtige oder kriminelle Ausländer, die sich gegen ihre Abschiebung wehren, dennoch im Land verbleiben dürfen?

5.2 Existieren in Bayern ähnliche Anweisungen oder Regelungen wie in Niedersachsen?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung ist eine etwaige Regelung des Bundeslandes Niedersachsen in diesem Zusammenhang lediglich aus Presseberichten bekannt.

In Bayern existieren keine ähnlichen Anweisungen. Grundsätzlich gilt, dass zunächst die zuführenden oder begleitenden Polizeikräfte – in Abhängigkeit von der Frage, ob es sich um eine unbegleitete oder begleitete Rückführung handelt – auf passiven oder aktiven Widerstand reagieren. Weiterhin entscheidet z. B. bei Abschiebungen auf Linienflügen der Flugkapitän, ob der Widerstand ein Maß erreicht, das eine Beförderung aus seiner Sicht – auch zum Schutze unbeteiligter Passagiere – nicht mehr zulässt. Personen, bei denen im Vorfeld mit Widerstand gerechnet wird (z. B. Straftäter oder anderweitig auffällig gewordene Ausreisepflichtige) werden daher regelmäßig sicherheitsbegleitet und ggf. im Rahmen sog. Sammelchartermaßnahmen, also nicht per Linienflug, rückgeführt. Auf diese Weise kann besser auf passiven oder aktiven Widerstand reagiert werden; soweit erforderlich und rechtlich zulässig können auch Zwangsmittel zum Einsatz kommen.

6.1 Wie viele der ausreisepflichtigen Ausländer wurden, nachdem ihr Aufenthaltstitel bzw. ihr Aufenthaltsrecht erloschen ist, in Bayern straffällig (bitte Angabe seit 2010 nach Herkunftsländern, Delikten)?

Die angefragten Daten sind statistisch nicht erfasst und können mit vertretbarem Aufwand nicht erhoben werden. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1.3 verwiesen.

6.2 Welche strukturellen, rechtlichen und diplomatischen Hindernisse führen dazu, dass Abschiebungen in Bayern häufig scheitern oder verzögert werden (bitte Angabe in tabellarischer Form seit 2010 nach Herkunftsländern der Ausreisepflichtigen, mangelnde Kooperation von Herkunftsländern, Identifikationsprobleme, Abbrüche durch Behörden etc.)?

Abschiebungen können beispielsweise aus rechtlichen (bspw. Entscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichts) oder tatsächlichen (fehlende Heimreisedokumente, Untertauchen vor Beginn der Maßnahme, fehlende Flugtauglichkeit, Widerstandshandlungen, verweigerte Landegenehmigung durch den Zielstaat) Gründen scheitern.

Eine Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich (vgl. hierzu die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration auf die Anfrage „Abschiebungen aus Bayern“ des Abgeordneten Martin Böhm [AfD; Drs. 18/2202 vom 05.07.2019] und die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration auf die Anfrage „Abschiebungen in den Jahren 2018 und 2019“ des Abgeordneten Martin Hagen [FDP; Drs. 18/2097 vom 12.07.2019]).

6.3 Welche Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung zu unternehmen, um die Missstände und möglichen Versäumnisse zu beheben?

Auf die Antworten zu den Fragen 2.1, 2.3, 3.2 und 5.3 wird verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.